

110-3-4

~~_____~~
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo	110-3/4
Čj.	7 listů
Průběh	

Krab. 207.

ST M

III. A - 9 - 11/44.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 2032 E

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An
die Obersten Reichsbehörden

Berlin W8, den 4. April 1944
Vofstraße 6

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

Betrifft: Verwaltungsgliederung im Raum Weser-Ems.
Teilung der Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen.

Der Führer hat am 1. April 1944 die im Abdruck anliegenden
Erlasse

- a) über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück,
 - b) über die Bildung der Provinzen Kurhessen und Nassau,
 - c) über die Aufgliederung der Provinz Sachsen
- vollzogen. Ich darf Sie bitten, von den Erlassen Kenntnis zu nehmen. Die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt wird demnächst erfolgen.

[Handwritten signature]

58881

731 4. 44

St. M. III A-9/44

Erlaß des Führers
über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse
des Oberpräsidenten in den Regierungsbezirken
Aurich und Osnabrück.

Vom 1. April 1944.

Zur Zusammenfassung der Verwaltungsführung im Raume Weser-Ems
bestimme ich:

§ 1

Dem Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen werden für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück die Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung übertragen mit Ausnahme der Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Wasserstraßendirektion Hannover, der Wasserwirtschaftsstelle für das Wesergebiet, des Staatlichen Fischereiamts für die Binnengewässer der Provinz Hannover und der Eichdirektion Hannover.

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen bedient sich zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse der Behörde des Regierungspräsidenten in Osnabrück. Der Regierungspräsident ist insoweit sein allgemeiner Vertreter.

(2) Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht und über die Weisungsgewalt der Obersten Reichs- und Landesbehörden bleiben unberührt.

§ 3

Der Provinzialverband Hannover bleibt für die Dauer des Krieges unverändert unter der Leitung des Oberpräsidenten in Hannover aufrechterhalten.

§ 4

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erlebt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

D E R F Ü H R E R

gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers.

(Großes Reichs-
siegel)

Erlaß des Führers

über die Bildung der Provinzen Kurhessen und Nassau.

Vom 1. April 1944.

Um die Verwaltungsbezirke im Raum der Provinz Hessen-Nassau an die Reichsverteidigungsbezirke anzupassen, bestimme ich:

§ 1

Aus der Provinz Hessen-Nassau werden die beiden Provinzen Kurhessen und Nassau gebildet.

§ 2

(1) Die Provinz Kurhessen besteht aus dem Regierungsbezirk Kassel.

(2) Der Amtssitz des Oberpräsidenten ist Kassel.

(3) Die Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel wird mit der Behörde des Oberpräsidenten in Kassel zusammengefaßt. Die Aufgaben des Regierungspräsidenten werden von dem allgemeinen Vertreter des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung unter der Behördenbezeichnung "Der Regierungspräsident in Kassel" wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Provinz Nassau besteht aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

(2) Der Amtssitz des Oberpräsidenten ist Wiesbaden.

(3) Der Oberpräsident der Provinz Nassau bedient sich zur Durchführung seiner staatlichen Aufgaben der Behörde des Regierungspräsidenten in Wiesbaden. Der Regierungspräsident ist insoweit der allgemeine Vertreter des Oberpräsidenten.

§ 4

Die Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten im Bereich der Eichdirektion Kassel verbleiben dem Oberpräsidenten in Kassel für den gesamten Umfang des Bezirks der Eichdirektion Kassel.

§ 5

(1) Der Stadtkreis Hanau und die Landkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern werden aus dem Regierungsbezirk Kassel und der Provinz Kurhessen in den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Provinz Nassau umgegliedert.

(2) Der Landkreis Schmalkalden wird aus dem Regierungsbezirk Kassel und der Provinz Kurhessen in den Regierungsbezirk Erfurt und die Provinz Sachsen umgegliedert.

§ 6

(1) Der Provinzialverband Hessen-Nassau wird aufgelöst. Sein Vermögen, seine Rechte und seine Verpflichtungen gehen mit der Auflösung auf die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden über.

3a

(2) Die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden führen vom Zeitpunkt der Auflösung des Provinzialverbandes Hessen-Nassau ab die Bezeichnung "Provinzialverband Kurhessen" und "Provinzialverband Nassau" und stehen unter der Leitung des zuständigen Oberpräsidenten.

§ 7

Abweichend von § 6 Abs. 1 wird die Teilung der provinziellen Anstalten, Stiftungen, Kassen, Sozietäten und sonstigen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit solche für die bisherige Provinz Hessen-Nassau bestehen, aufgeschoben, wenn die Teilung eine Vermögensauseinandersetzung von größerem Umfang voraussetzt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 8

(1) Die Auseinandersetzungen gemäß den §§ 5 bis 7 regelt der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle. Die zur Auseinandersetzung getroffenen Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung von dinglichen Rechten.

(2) Die zum Zwecke der Auseinandersetzung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 9

(1) Die Behörden der Oberpräsidenten in Kassel und Wiesbaden sind spätestens bis zum 30. Juni 1944 einzurichten.

(2) Die Auflösung des Provinzialverbandes Hessen-Nassau ist spätestens bis zum 30. Juni 1944 durchzuführen.

§ 10

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.



D E R F Ü H R E R

gez. Adolf Hitler

(Großes Reichs-
siegel)

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

Erlaß des Führers
über die Aufgliederung der Provinz Sachsen.

Vom 1. April 1944.

Um die Verwaltungsbezirke im Raum der Provinz Sachsen an die Reichsverteidigungsbezirke anzupassen, bestimme ich:

§ 1

(1) Aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg der Provinz Sachsen werden für den Bereich der staatlichen Verwaltung die Provinzen Magdeburg und Halle-Merseburg gebildet.

(2) Für den Regierungsbezirk Erfurt wird der Reichsstatthalter in Thüringen mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung beauftragt.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten im Bereich der Wasserstraßendirektion Magdeburg, der Wasserwirtschaftsstellen für das Elbegebiet und für das Saalegebiet in Magdeburg, des Staatlichen Fischereiamts für die Binnengewässer der Provinz Sachsen und der Eichdirektion Magdeburg verbleiben dem Oberpräsidenten in Magdeburg für den gesamten Umfang ihrer Bezirke.

§ 2

Eine Teilung des Provinzialverbandes Sachsen sowie der provinziellen Anstalten, Stiftungen, Kassen, Sozietäten und sonstigen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit solche für die Provinz Sachsen in ihrem bisherigen Umfange bestehen, findet vor Beendigung des Krieges nicht statt; der Provinzialverband Sachsen bleibt bis zu diesem Zeitpunkt unter der Leitung des Oberpräsidenten in Merseburg aufrechterhalten.

§ 3

(1) Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Magdeburg ist Magdeburg.

(2) Die Behörde des Regierungspräsidenten in Magdeburg wird mit der Behörde des Oberpräsidenten in Magdeburg zusammengefaßt. Die Aufgaben des Regierungspräsidenten werden von dem allgemeinen Vertreter des Oberpräsidenten in der staatlichen Verwaltung unter der Behördenbezeichnung "Der Regierungspräsident in Magdeburg" wahrgenommen.

6a

§ 4

(1) Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Halle-Merseburg ist Merseburg.

(2) Der Oberpräsident der Provinz Halle-Merseburg bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse der Behörde des Regierungspräsidenten in Merseburg. Der Regierungspräsident ist insoweit der allgemeine Vertreter des Oberpräsidenten.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter in Thüringen bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten im Regierungsbezirk Erfurt der Behörde des Regierungspräsidenten in Erfurt. Der Regierungspräsident ist insoweit der allgemeine Vertreter des Oberpräsidenten.

(2) Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht und über die Weisungsgewalt der Obersten Reichs- und Landesbehörden bleiben unberührt.

§ 6

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

DER FÜHRER

gez. Adolf Hitler

(Großes Reichs-siegel)

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers.



18989

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W8, den 8. April 1944
Vofstraße 6

Rk. 2381 E

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

An
die Obersten Reichsbehörden

Handwritten signature/initials in green ink.

Betrifft: Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei
bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.

s. 2.

Hiermit übersende ich ergebenst Abdruck eines vom
Führer am 1. April 1944 vollzogenen Erlasses über die Be-
teiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbei-
tung von Mischlingsangelegenheiten mit der Bitte um Kennt-
nisnahme und Beachtung. Eine Veröffentlichung des Erlasses
wird nicht erfolgen.

Large handwritten signature in black ink.

Handwritten notes in blue ink:
7/44. O. ...
" " ...
" " ...
" " ...

Red handwritten stamp:
Re 27/14 III



St. M. III A-10/44

221 4 44

Erlaß des Führers
über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei
bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.
Vom 1. April 1944.

Die Reinerhaltung des deutschen Blutes ist eine Hauptaufgabe der nationalsozialistischen Führung des deutschen Volkes. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist eine einheitliche Behandlung und Bescheidung aller Anträge erforderlich, in denen für Personen mit jüdischem und sonstigem artfremden Bluteinschlag oder für mit solchen versippte Personen Ausnahmen von den für sie geltenden Vorschriften erstrebt werden. Hierzu bedarf es einer unbedingten Sicherstellung dahin, daß die NSDAP., die zur Wahrung des nationalsozialistischen Ideengutes berufen ist, in maßgebender Weise ständig beteiligt wird. Ich bestimme daher:

I

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen der genannten Art, deren Entscheidung ich mir vorbehalten habe, werden mir in dem bisher üblichen Verfahren, soweit sie den zivilen staatlichen Bereich betreffen, durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, soweit sie den Bereich der Wehrmacht betreffen, durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vorgetragen. Der Leiter der Partei-Kanzlei nimmt an diesen Vorträgen teil.

Solche Anträge aus dem Bereiche der NSDAP. legt mir der Leiter der Partei-Kanzlei zur Entscheidung vor.

II

Alle Ausnahmegenehmigungen der genannten Art, deren Bewilligung ich mir nicht vorbehalten habe, bedürfen im zivilen staatlichen Bereich und in dem der Wehrmacht ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei. Im Bereiche der NSDAP. trifft der Leiter der Partei-Kanzlei die Entscheidung.

III

Sämtliche Unterlagen in den bisher bearbeiteten und künftig zu bearbeitenden Fällen sind dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Verlangen zugänglich zu machen.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

D E R F Ü H R E R

gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

(Großes Reichs-
siegel)



18993

Der Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht

gez. Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei

gez. Bormann

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 3315 D

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Beauftragten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten
des Großdeutschen Reiches in Ungarn.

Anbei übersende ich in Abschrift die Anordnung des Führers
über die Bestellung eines Beauftragten für die Wirtschaft beim
Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn vom 25. April
1944 mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Eine Veröffentlichung der Anordnung wird nicht erfolgen.

Berlin W8, den 27. April 1944
Vofstraße 6

z. Zt. Feldquartier

**Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten**

Handwritten signature: G. Lamm

St. M. III 4-11/44

6a

Berlin, den 27. April 1944
Vorstelle

Handwritten notes in blue ink, partially illegible.

Handwritten text in blue ink, possibly a signature or name.

Handwritten text in blue ink, possibly a name or title.

Bestimmte Beamtungen für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn.

Reichsminister und Chef
5881
6. MAI 1944

Handwritten notes and signatures in blue ink on the right margin.

23 MAI 1944
Handwritten text

Über die Bestellung eines Beamten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn vom 27. April 1944 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Eine Veröffentlichung der Anordnung wird nicht erfolgen.



Large handwritten signature in blue ink.

5 MAI 1944

9402

Handwritten text at the bottom left, possibly a file number or date.

Anordnung des Führers

über die Bestellung eines Beauftragten für die Wirtschaft
beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn.

Vom 25. April 1944.

1.

In meinem Erlaß vom 19. März 1944 über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn habe ich angeordnet, daß die sämtlichen Hilfsquellen Ungarns, insbesondere die wirtschaftlichen Möglichkeiten, in einem Höchstmaß für die Zwecke der gemeinsamen Kriegsführung auszunutzen sind.

Zur Durchführung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen wird dem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn ein Beauftragter für die Wirtschaft beigegeben. Zu dessen Aufgaben gehört im besonderen auch die Regelung des Waren- und Clearingverkehrs mit dem Reichsgebiet und mit den übrigen Staaten nach den Erfordernissen der gemeinsamen Kriegswirtschaft.

2.

Der Beauftragte für die Wirtschaft ist dem Reichsbevollmächtigten unmittelbar und persönlich unterstellt und an dessen Weisungen auf politischem und allgemein wirtschaftlichem Gebiet gebunden. Seine fachlichen Weisungen erhält er unmittelbar von den für die deutsche Wirtschaft zuständigen Reichsressorts. Von diesen fachlichen Weisungen hat der Beauftragte für die Wirtschaft den Reichsbevollmächtigten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs, die für die Aufgaben des Reichsbevollmächtigten in Ungarn wichtig sind, oder die dieser sich selbst zur Entscheidung vorbehalten hat. Der Beauftragte für die Wirtschaft führt die Dienstbezeichnung

"Der

4a

"Der Bevollmächtigte des Großdeutschen Reiches in Ungarn
- Der Beauftragte für die Wirtschaft -".

3.

Der Beauftragte für die Wirtschaft ist für seinen Geschäftsbereich der ständige Vertreter des Reichsbevollmächtigten und den Vertretern der einzelnen Wirtschaftsressorts beim Reichsbevollmächtigten übergeordnet.

4.

Alle Anforderungen an die ungarische Regierung auf wirtschaftlichem Gebiet werden dieser gegenüber im Namen des Reichsbevollmächtigten durch den Beauftragten für die Wirtschaft vertreten. Hierbei hat der Beauftragte für die Wirtschaft den Reichsbevollmächtigten jeweils zu unterrichten, ehe er an die ungarische Regierung herantritt, und ihn über den Verlauf seiner Verhandlungen mit der ungarischen Regierung auf dem laufenden zu halten.

Der Reichsbevollmächtigte ist berechtigt, diese Verhandlungen, sofern das aus politischen Gründen im Einzelfall angezeigt ist, selbst zu führen.

5.

Die Bestellung des Beauftragten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn behalte ich mir vor.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1944.

Der Führer

gez. Adolf Hitler

(Großes Reichssiegel)

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

17897

